



Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat
Burgstr. 4, 80331 München

Facharbeitskreis Mobilität

Geschäftsstelle:
Burgstraße 4, 80331 München
Telefon: 089 / 233 – 210 75
Telefax: 089 / 233 – 212 66
E-Mail:
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
18.02.2018

Standards barrierefreie Fußgängerzonen

Allgemeine Hinweise

Der Facharbeitskreis Mobilität im Behindertenbeirat hat sich nicht gegen die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Sendlinger Straße ausgesprochen.

Dabei geht der FAK davon aus, dass Fußgängerzonen im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der DIN 18040 Teil 3, Barrierefreies Bauen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum - geplant und gebaut werden. Dies bedeutet, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein müssen.

Der Facharbeitskreis hat sich deshalb auf Standards verständigt. Sofern sie eingehalten werden, wird der Facharbeitskreis zukünftig den weiteren Ausbau von Fußgängerzonen befürworten. Dabei sei ausdrücklich betont, dass wir uns damit nicht gegen die Einrichtung von Fußgängerzonen aussprechen, sondern uns für ein Angebot im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer einsetzen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Zielsetzung des Aktionsplans der LHM zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hin.

Voraussetzung zur Planung und Umsetzung barrierefreier Fußgängerzonen

Entsprechend der genannten DIN müssen Fußgängerzonen sowohl für blinde und sehbehinderte Menschen als auch für Rollstuhl- und Rollatornutzerinnen und -nutzer und gehbehinderte Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Grundvoraussetzungen:

Bewegungsflächen und Maße

1,80 m Breite für die Begegnung zweier Rollstuhlnutzer

1,50 m Breite und 1,50 m Länge für Richtungswechsel und Rangiervorgänge

Längsneigung von Bewegungsflächen: grundsätzlich maximal 3 %;

Querneigung Bewegungsflächen: grundsätzlich maximal 2 %;

Für Rollstuhl- und Rollatornutzer müssen die Bereiche stufenlos gestaltet sowie erschütterungsarm berollbar und rutschhemmend sein

Die lichte Höhe von Einbauten darf 2,25 m nicht unterschritten werden.

Blinde und Sehbehinderte

Unabhängig davon sollten auch die weiteren Flächen von Einbauten und Hindernisse freigehalten und eine reduzierte Möblierung vorgehalten werden.

Bei Möblierung ist eine kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung erforderlich.

Es ist eine durchgängig visuelle und taktile Führung durch Bodenindikatoren und/oder sonstige Leitelemente nach DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum - erforderlich, da blinde und stark sehbehinderte Menschen ansonsten keine Orientierung haben.

Das Leitsystem muss Abzweigungen wie Straßeneinmündungen so kenntlich machen, dass sie nicht überlaufen werden. Das Leitsystem muss deutlich als solches zu erkennen sein, damit keine Hindernisse darauf abgestellt werden.

Die Orientierung ist weder an den (nicht vorhandenen) Bordsteinen noch an den Hauswänden möglich, da diese - z. B. durch Freischankflächen – nicht durchgängig nutzbar sind.

Das Leitsystem muss für alle blinden und sehbehinderten Menschen zu interpretieren und zu erkennen sein.

Zugang für alte Menschen und Menschen mit anderen Einschränkungen

Ein inklusives Angebot ist nur dann gewährleistet, wenn Menschen, die nur kurze Strecken zu Fuß zurücklegen können, ebenfalls die Fußgängerzonen erreichen und nutzen können. Hinweis: für zahlreiche Personen mit erheblichen Gehbehinderungen sind auch ganz kurze Stecken nicht zu bewältigen.

Dies lässt sich nur mit einem Bündel an Maßnahmen erreichen:

1. Flächendeckende Bereitstellung von Behindertenstellplätzen
2. Kleinräumige Ergänzungsangebote durch Citybusse
3. Bei großen Fußgängerzonen: Ausleihmöglichkeiten für Leih-eScooter und Leih-eTrikes
4. Ein- und Durchfahrberechtigung für zukünftige eRoller o.s.g. eKleinstfahrzeuge die nicht als Krankenfahrstuhl eingestuft sind aber als sogenanntes Pedelec25, mit abgeschaltetem oder auf 6 km/h begrenztem Motor.

Zu 1: Unabdingbar ist die Einrichtung von genügend Behindertenstellplätzen in der unmittelbaren Nähe von Fußgängerzonen an verschiedenen Zugängen. Sind die örtlichen Gegebenheiten nicht vorhanden, so müssen diese Stellplätze auch in der Fußgängerzone vorgehalten werden.

Bei Sicherungen von Fußgängerzonen durch Poller oder ähnliche Maßnahmen müssen Lösungen gefunden werden, die nicht zu Einschränkungen von Nutzerinnen und Nutzern führen.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob nicht auch Stellplätze in Fußgängerzonen vorgehalten werden können. Diese Möglichkeit besteht bereits in anderen EU Mitgliedstaaten. Diese Umsetzung ist auch durch das Bayer. Straßen- und Wegegesetz und die Möglichkeiten der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung Art 18) gegeben.

Die Anfahrbarkeit von Arzt- oder Therapeutenpraxen durch stark eingeschränkte Personen mittels Taxi oder privatem Pkw muss grundsätzlich gewährleistet sein.

Zu 2: Die üblichen Haltestellenabstände im ÖPNV sind für Personen mit erheblichen Gehbehinderungen zu groß. Das Angebot des ÖPNV muss im Umfeld von Fußgängerzonen entsprechend erweitert werden. Hierzu bieten sich v. a. kleine Citybusse an. Das Angebot sollte sich auf dem ökologisch aktuellen Stand befinden.

Zu 3): Leih-eScooter und Leih-eTrikes sind ideal geeignet, um Personen mit starken Gehbehinderungen eine selbstbestimmte Mobilität auch in großen Fußgängerzonen zu ermöglichen. Diese Personen kommen in der Regel mit dem ÖV in die Fußgängerzone und brauchen ein barrierefreies Anschlussangebot im Sinne des BAYBGG.

Zu 4): eRoller eingestuft als Pédélec25 oder künftige eKleinstfahrzeuge (Verordnungsentwurf in Arbeit bei BMVI) sind für Gehbehinderte, die lang erwartete Lösung zur Überbrückung der Wege zum ÖPNV, zwischen dem ÖPNV und u. a. für Kurzstrecken Fußgängerzonen, sofern sie leicht genug und tragbar sind. (Hinweis: erste eRoller mit Pédélec25 Einstufung auf dem Markt sind der Metz Moover und der BMW X2City. Bereits länger verfügbar ist der TravelScoot 2W (begrenzt auf 6 km/h)

**Unvermeidlich erscheinende Abweichungen
Unvermeidlich erscheinende Abweichungen von unseren Standards durch örtliche
Gegebenheiten sind vor der Planung neuer Fußgängerzonen mit dem FAK Mobilität zu
besprechen.**